

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 10. Dezember 2024  
Nr. 793

24	PI 2	71
----	------	----

**Parlamentarische Initiative von Robin Spiri, Barbara Dätwyler, Alexander Sigg, Andreas Sigrist, Judith Ricklin und Patrick Siegenthaler vom 23. Oktober 2024 „Maximaler steuerlicher Abzug der Krankenkassenprämien der Realität anpassen“**

## Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zur oben erwähnten Parlamentarischen Initiative (PI).

### 1. Ausgangslage

Mit der vorliegenden PI (6 Erst- und 53 Mitunterzeichnerinnen und -zeichner) wird beantragt, die Maximalbeträge des Versicherungsabzugs zu erhöhen. Der Versicherungsabzug sieht vor, dass Einlagen, Prämien und Beiträge für die Krankenversicherung, die Lebens- und die Unfallversicherung von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden können. Die maximale Höhe der Abzüge ist in § 34 Abs. 1 Ziff. 9 des Steuergesetzes (StG; RB 640.1) definiert.

Die PI beantragt, dass § 34 Abs. 1 Ziff. 9 StG wie folgt anzupassen sei:

§ 34 Allgemeine Abzüge

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

[...]

9. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Ziffer 8 fallende Unfallversicherung unter Verrechnung der erhaltenen Prämienverbilligungen sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm vertretenen Personen bis zum Gesamtbetrag von:

2/6

- a. Fr. 8'400 für verheiratete Personen, die in ungetrennter Ehe leben
- b. Fr. 4'200 für die übrigen Steuerpflichtigen
- c. Fr. 1'300 für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt

Somit sollen die Abzüge gemäss lit. a um Fr. 1'400 von Fr. 7'000 auf Fr. 8'400, die Abzüge gemäss lit. b um Fr. 700 von Fr. 3'500 auf Fr. 4'200 und die Abzüge gemäss lit. c um Fr. 300 von Fr. 1'000 auf Fr. 1'300 erhöht werden.

Begründet wird die Forderung der PI mit dem starken Anstieg der Krankenkassenprämien während der letzten Jahre. Im Gegensatz zum starken Anstieg der Prämien sei zudem die Prämienverbilligung gar reduziert worden. Für das Jahr 2025 betrage die durchschnittliche monatliche Krankenkassenprämie im Kanton Thurgau Fr. 338 (Fr. 4'056 pro Jahr). Eine Erhöhung des Versicherungsabzugs würde somit eine folgerichtige Anpassung an die Realität der gestiegenen Krankenkassenprämien darstellen.

Zu erwähnen ist, dass unter dem Versicherungsabzug nicht nur Krankenkassenprämien fallen, sondern auch weitere Prämien, insbesondere solche für Säule-3b-Versicherungen. Aufgrund der Grössenordnung der Maximalbeträge werden Krankenkassenprämien allerdings kaum je vollständig abgezogen werden können.

## **2. Verfahren**

Die eingereichte PI bezieht sich weder auf einen Gegenstand, der gemäss § 44 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) schon als Ratsgeschäft anhängig ist, noch wird der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage vorbereitet, die innerhalb des nächsten halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt wird.

## **3. Stellungnahme**

### **3.1. Rechtliche Beurteilung**

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14) auferlegt dem kantonalen Gesetzgeber zwingende Vorgaben zu den Staats- und Gemeindesteuern. Gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. g StHG können die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die Unfallversicherung der oder des Steuerpflichtigen und der von ihr oder ihm unterhaltenen Personen bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag steuerlich abgezogen werden. Die Höhe des Versicherungsabzugs kann vom kantonalen Gesetzgeber autonom festgelegt werden. Die vorgeschlagene Anpassung der Abzugshöhe ist bundesrechtlich zulässig.

### 3.2. Inhaltliche Beurteilung

Es ist zutreffend, dass die Krankenkassenprämien in den vergangenen Jahren stetig gestiegen sind und für viele Haushalte eine gewichtige Position im Haushaltsbudget einnehmen. Der Regierungsrat nimmt diese Entwicklung ernst und hat Verständnis für das Anliegen, die Prämienzahlerinnen und -zahler zu entlasten.

Zu korrigieren ist die Aussage, dass die Prämienverbilligungen gesunken seien. Das Gegenteil trifft zu: Der Ansatz der Individuellen Prämienverbilligung (IPV), Kategorie A, entsprach im Jahr 2009 40.68 % der kantonalen Durchschnittsprämie gemäss Eidgenössischem Departement des Innern (EDI). Im Jahr 2024 entsprach der IPV-Ansatz 55.56 % der kantonalen Durchschnittsprämie. Der Regierungsrat hat mit den weitgreifenden Anpassungen der IPV-Ansätze in den vergangenen 15 Jahren die steigenden Krankenkassenprämien signifikant überkompensiert. Mit dem Instrument der IPV leistet der Kanton einen spürbaren und jährlich steigenden Beitrag zur Abfederung finanzieller Härten infolge gestiegener Krankenkassenprämien. Die IPV erreicht zielgerichtet jene Menschen, die es am dringendsten nötig haben und nicht, wie der vorgeschlagene erhöhte Steuerabzug, alle Personen und aufgrund der Progression überproportional die gut situierten Personen. Auch für das Jahr 2024 erhöhte der Kanton die IPV-Ansätze markant. Infolgedessen stieg der für IPV-Leistungen budgetierte Betrag um mehr als 10 Mio. Franken auf rund 174 Mio. Franken. Er stellt mittlerweile eine der grössten Ausgabepositionen der Staatsrechnung dar.

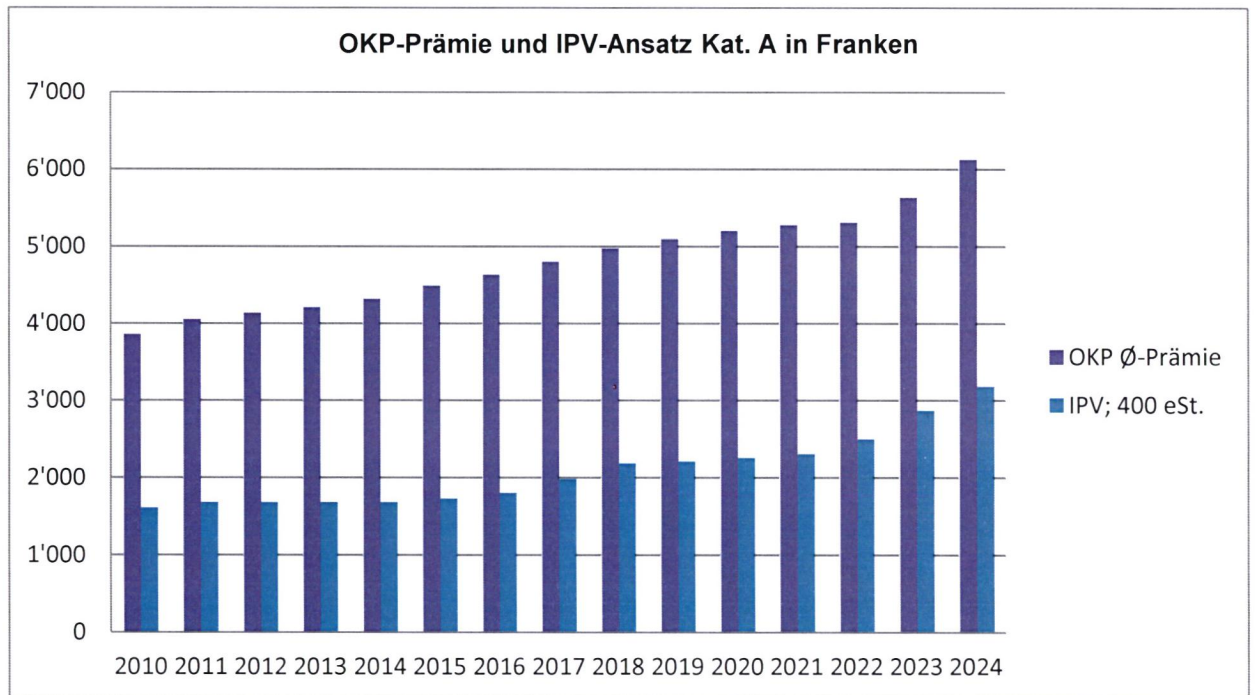
Der Regierungsrat hat zudem bereits 2019 ein Projekt zur Überarbeitung des gegenwärtigen IPV-Systems in Auftrag gegeben, das aufgrund von Bundesvorlagen 2020 sistiert wurde und über dessen Weiterführung nach der am 9. Juni 2024 abgelehnten Volksabstimmung zur eidgenössischen Volksinitiative „Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)“ und der damit zusammenhängenden Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Initiative im Jahr 2025 entschieden werden wird.<sup>1</sup> Sollte das Projekt umgesetzt werden, entfaltet es frühestens ab 2030 eine Wirkung.

Soll neben der zielgerichteten IPV-Praxis des Regierungsrates und dem langfristig ausgerichteten Projekt zur Modernisierung des IPV-Systems zusätzlich eine Massnahme ergriffen werden, wäre eine Anpassung der Bemessungsgrundlage innerhalb von zwei Jahren realisierbar.

---

<sup>1</sup> Vgl. Stellungnahme des Regierungsrates vom 15. Januar 2024 zur Parlamentarischen Initiative „Verfügbare IPV-Gelder gerechter verteilen“ (GR 20/PI 14/599).

Eine Erhöhung der Maximalbeträge für den Versicherungsabzug ist hingegen nicht zielführend, weil sie zu signifikanten Mindereinnahmen für den Kanton und die Gemeinden führen würde. Die Schätzungen belaufen sich auf rund 21.9 Mio. Franken Mindereinnahmen für alle Körperschaften. Dabei entfallen rund 9.1 Mio. Franken auf den Kanton.



Angesichts der äusserst herausfordernden finanziellen Situation des Kantons besteht ein übergeordnetes Ziel des Regierungsrates darin, die Kantonsfinanzen mittelfristig zu stabilisieren. Zur Realisierung dieses Ziels legte der Regierungsrat im Januar 2024 die Finanzstrategie 2024–2030 vor, in der die Grundlagen für ein mittelfristiges Haushaltsgleichgewicht definiert werden.<sup>2</sup> Der Rechnungsabschluss 2023 mit einem Aufwandüberschuss von 39.9 Mio. Franken verdeutlichte, dass die finanziellen Herausforderungen gross sind.<sup>3</sup> Der Steuerabzug käme aufgrund der Progression zudem vor allem gut situierten Personen zugute, was in Zeiten knapper finanzieller Mittel des Staates nicht das Ziel sein kann.

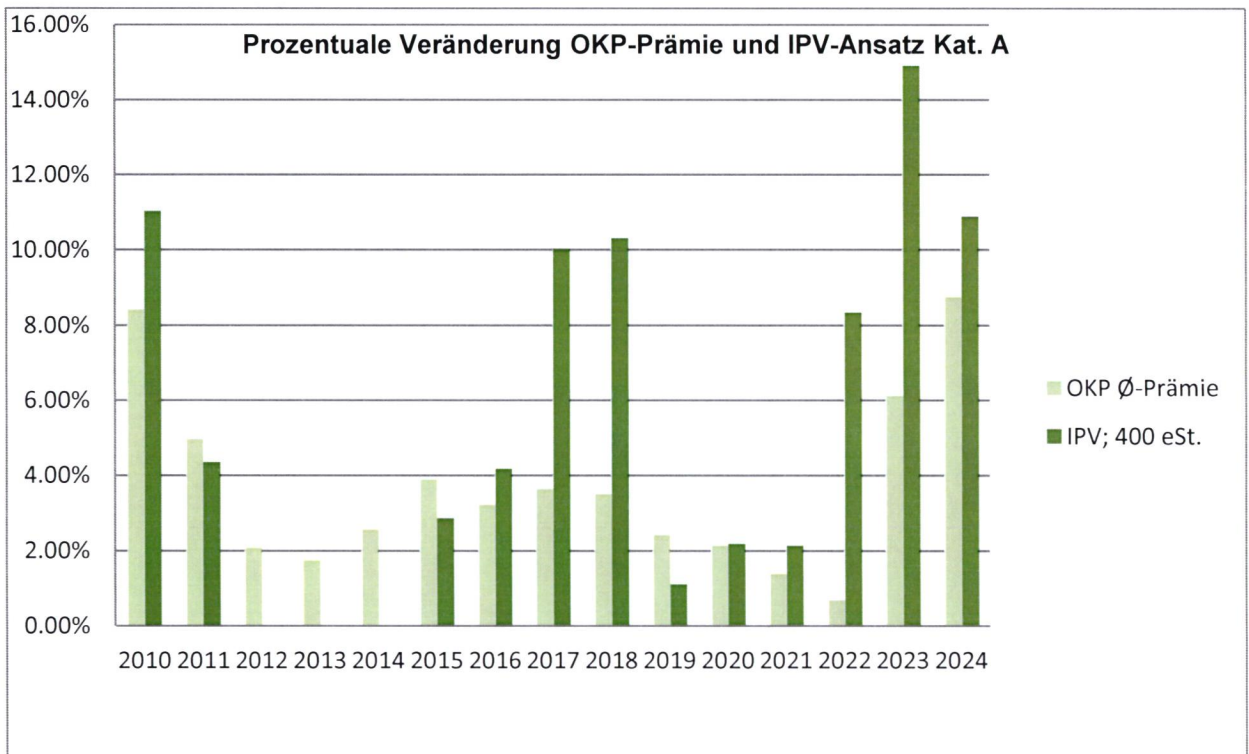
Neben dem Kanton wären auch die Politischen Gemeinden mit 4.4 Mio. Franken, die Schulgemeinden mit 6.9 Mio. Franken und die Kirchgemeinden mit 1.5 Mio. Franken negativ betroffen. Viele Politische Gemeinden haben angesichts der geplanten Abschaffung der Liegenschaftensteuern angespannte finanzielle Situationen. Schulgemeinden

<sup>2</sup> Regierungsrat legt Finanzstrategie 2024–2030 vor, 19. Januar 2024, <https://www.tg.ch/news.html/485/news/67773/newsarchive/1>.

<sup>3</sup> Kanton Thurgau mit erstem Defizit seit 2014, 21. März 2024, <https://www.tg.ch/news.html/485/news/68700/newsarchive/1>.

5/6

haben stark steigende Schülerzahlen und müssen grosse Neubauprojekte finanzieren. Die Kirchgemeinden kämpfen mit rückläufigen Mitgliederzahlen und stark steigenden Kosten für den Unterhalt von Sakralbauten.



Soll mittelfristig eine Massnahme ergriffen werden, so wäre anstelle einer Erhöhung des maximalen Abzugs für die Krankenkassenprämie, wie erwähnt, eine Anpassung der Bemessungsgrundlage vorzunehmen, denn die aktuell geltenden Bemessungsgrundlagen gelten unverändert seit dem Jahr 2006. Eine Erhöhung der IPV-Gesamtsumme wäre nicht erforderlich. Die bestehenden Mittel könnten neu auf einen grösseren Bezügerkreis aufgeteilt werden. Dies wäre im Sinne der zurückgezogenen Parlamentarischen Initiative vom 22. November 2023 „Verfügbare IPV-Gelder gerechter verteilen“ (GR 20/PI 14/599). Eine Anpassung der Bemessungsgrundlagen könnte mit einer geringfügigen Anpassung von § 5 des Krankenversicherungsgesetzes (TG KVG; RB 832.1) realisiert werden und wäre kostenneutral. Sie ist aus folgenden Gründen zielführender als eine pauschale Erhöhung des steuerlichen Abzugs:

- Die finanzielle Entlastung durch die IPV käme künftig auch dem unteren Mittelstand zugute.

6/6

- Eine Anpassung der Bemessungsgrundlagen kann kostenneutral umgesetzt werden, weil die IPV-Gesamtsumme nicht erhöht, sondern auf einen grösseren Bezückerkreis verteilt werden kann. Dies ist insbesondere unter Berücksichtigung der aktuell angespannten Finanzsituation zielführend.
- Die IT-technische Anpassung ist ohne grossen Aufwand und ohne Kostenfolgen umsetzbar.

Im Unterschied zum Projekt zur Modernisierung des IPV-Systems mit Wirkung frühestens ab 2030 kann eine Vorlage zur Anpassung der Bemessungsgrundlage 2025 ausgearbeitet und 2026 vom Grossen Rat behandelt werden. Eine Wirkung würde ab 2027 eintreten.

#### 4. Antrag

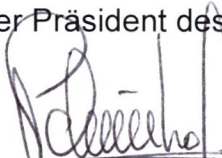
Für das Anliegen, die finanzielle Belastung der Prämienzahlerinnen und -zahler zu reduzieren, hat der Regierungsrat Verständnis. Die herausfordernde finanzielle Situation von Kanton, Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Kirchgemeinden erlaubt gegenwärtig allerdings keinerlei Mindererträge. Eine weitere Schwächung des kantonalen Einnahmepotenzials wäre unverantwortlich. Hingegen wird der Regierungsrat das Instrument der IPV auch in Zukunft zielgerichtet einsetzen und damit nicht pauschal alle und überproportional gut situierte Personen entlasten, sondern gezielt jene Bevölkerungsgruppen, die unter den steigenden Krankenkassenprämien am meisten leiden.

Bei Ablehnung der PI wird der Regierungsrat im Jahr 2025 eine Vorlage zur Erhöhung der Bemessungsgrundlage im KVG ausarbeiten. Parallel wird er im kommenden Jahr entscheiden, das sistierte Projekt zur Modernisierung des IPV-Systems weiterzuführen, um ab 2030 eine grundlegende Systemverbesserung zu realisieren.

Der Regierungsrat empfiehlt daher, die PI nicht zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

  
Der Staatsschreiber  
